

Sehr geehrter Bauherr,

in diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für einen rechtzeitigen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung übersichtlich zusammengestellt. Der Zweckverband RheinHunsrück Wasser als Ihr zuständiges Wasserversorgungsunternehmen (RHW) berät Sie gern über alle weiteren Einzelheiten.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle – möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse nach DIN 18012 – zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung für Sie möglichst kostengünstig erstellt werden kann. In Ausnahmefällen, z. B. bei überlangen Hausanschlüssen (mehr als 15 m) oder einem Verlauf unter einer Bodenplatte, kann ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze notwendig werden. Bitte beachten Sie hierzu das Blatt „Sonderfälle bei Hausanschlussleitungen“.

Wer beantragt den Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Bauherrn beantragt. Die dafür vorgesehenen Formblätter sind am Betriebssitz in Dörth erhältlich und werden Ihnen auf Wunsch auch zugeschickt. Für die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen wird auf jeden Fall ein verbindlicher Lageplan benötigt sowie Keller- oder Untergeschosszeichnungen, in denen die gewünschte Übergabestelle gekennzeichnet sein soll.

Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich und uns bitte unnötigen Terminrger und stellen Sie den Antrag so früh wie möglich.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und Ihrer Hausinstallation legen unsere Fachleute fest, wobei Ihre Wünsche so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Was gehört alles zur Hausinstallation?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile vom Wasserzähler bis zur letzten Entnahmestelle.

Kann die Hausinstallation in Eigenhilfe erstellt werden?

Nein!

Sie darf nur durch ein Vertrags-Installations-Unternehmen (VIU) hergestellt und unterhalten werden, das die einschlägigen technischen Regeln und die besonderen Vorschriften des Zweckverbandes zu beachten hat.

Anlagen, die nicht vom VIU erstellt worden sind, werden **n i c h t** an das Versorgungsnetz angeschlossen.

Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

Ja – sofern die Verlegung eines Hausanschlusses zumindest teilweise möglich ist oder bereits erfolgte. Die Bereitstellung von Bauwasser ist separat zu beantragen. Je nach Art und Größe des Bauvorhabens ist ein Antrag auf Bauwasser für ein Ein- oder Zweifamilienhaus oder für gewerbliche oder sonstige Bauvorhaben zu stellen. In allen Fällen ist jedoch darauf zu achten, dass der Bau-Wasserzähler besonders gegen Frost und Beschädigungen geschützt werden muss.

Und wann steht Wasser im ganzen Haus zur Verfügung?

Der Vertragsinstallateur beantragt schriftlich das Setzen des Wasserzählers und bestätigt gleichzeitig die ordnungsgemäße Fertigstellung der Hausinstallation. Nach der Montage des Wasserzählers durch unsere Mitarbeiter können Sie Wasser im Haus entnehmen.

Wie steht es mit dem „Kleingedruckten“?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und dem Zweckverband sind die privatrechtlichen „Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV)“. Sie werden von Ihnen mit der Stellung des Antrages auf Wasseranschluss anerkannt.

Eine Ausfertigung der Rechtsgrundlagen liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus und wird Ihnen auf Wunsch auch gerne zugeschickt.

Mit welchen Kosten sollte man rechnen?

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist kostenpflichtig. Bei einer Abrechnung mit Pauschalen kommen die Beträge zur Anwendung, die im Preisblatt unter Nr. 1 dargestellt sind.

Unabhängig von den Herstellkosten wird in der Regel zusätzlich ein Baukostenzuschuss angefordert, der zur Finanzierung von „Erschließungskosten“ dient. Seine Höhe richtet sich nach den Erschließungskosten im jeweiligen Gebiet sowie der Größe des Grundstückes.